

Anlage .2 (Sachkostenkomponenten gemäß § 10)

Der akontierte Kostenbeitrag für Sachkosten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 10 beträgt monatlich bis max. **20%** von den monatlich akontiert ausbezahlten Personalkostenbeiträgen gemäß §§ 4 bis 8.

Dieser verringert sich unterjährig, sobald diese vom Land als Betreiberin der Betriebsführerin unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, entsprechend der im Anhang festgelegten Prozentsätze:

1. Kosten für die Instandhaltung, Neuanschaffung und Reparatur des beweglichen Inventars des regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkte	6,2%
2. Verpflegung	28,4%
3. Hygiene und Pflegebedarfsmittel	1,2%
4. Reinigung und Wäscherei	8%
5. Fahrtendienste ausschließlich im Zusammenhang mit Aktivitäten in der Seniorentagesbetreuung am regionalen Pflege- und Betreuungsstützpunkt	0,3%
6. Dienstfahrzeuge	33,3%
7. IT-Ausstattung, Lizenzen, Soft- und Hardware sowie Mobiletelefone samt Simkarten im Sinne des § 18	10,4%
8. Fort-, Aus- und Weiterbildungskosten sowie Supervisionen	4 %
9. sonstige Kosten	1,2%
10. Gemeinkosten	7%